



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter  
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr  
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd  
außgelegt werden ...**

**Hesselbach, Johann**

**Meyntz, M. DC. XVIII.**

VII. Von dem Ampt der Kläger/ wie sich Kläger verhalten sollen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](#)

**Am vierdten Sontag nach der heiligen Dreyfaltigkeit. Die  
abende Sermon. Von dem Amt der Kläger / wie sich  
Kläger verhalten sollen.**

Ober die Worte:

Nichtet nicht / so werdet ihr nicht gericht / verdampt nicht / so werdet ihr nicht verdampt.

Luc 6. cap. v. 37.

**S**omit nicht jemandt geschehen / so bistu schuldig / solches für dem ordentlichen Richter zu klagen / wann du kanst / oder auß das Urtheil prechen / über wenigst nur anzubringen : als du werst / daß etliche ander Leut gut / so möchtest dem Fürsten heimlich nachstellen / falsche Münzen / twan der Kläger sündigen / schlagen / Reget seyen / und dergleichen / wider die gewöhnliche Rechtthau / der seinen meine Wohlfahrt / und Besen handelt ; darum als will und muß ich hiermit vnd anbringend doch sol man si zuvor freudlich vnd öffentlich lehren / wie sich Kläger verhalten sollen.

Das soll man anfangs wissen / daß ein grosser Unterschied ist zwischen einem Anbringer / vnd zu klagen noch zu sagen verbunden / wo nicht somit zwischen einem Kläger : inter denunciare & accusare. Ein Anbringer ist der / welcher ein Ding zuerst für den Richter anbringt / dem gemeinen Augen / oder dem / welcher gefreuet hat zu besten / vnd bei einer kleinen Nach nach Straff wegen der angebrachten Sache / von dem ordentlichen Richter / über die Vermahnung geschehen / und vorgehen : als erstlich / wann wenig Hoffnung der Bestrafung ist / zum andern / wann grosse Gefahr ist / bey der brüderlichen Vermahnung / zum dritten / wann keine Zeiten der gescrenen : vnd ein solcher Anbringer darf noch Siedegheit ist sie brüderlich zuvermahnien, keiner Zeugen. Ein Ankläger aber / der verfligt fürs drut / wann ein Sünd gleich wider em / vnd für dem ordentlichen Richter / nat Person / vnd einer privat Personen großer Straff und Nach über den Verklagen zu bringen : Schade dar durch angeschlag wird / vnd solche Sünden / vnd dieser muss sein Klag vnd Anbringen mit gewissen Zeugen beweisen. Das sol man auch hierbei ist / so solder / welcher darnumb weiß / sich obgeschrie mercken vnd wissen / daß dreperlen Unterschied bener maßen verhalten / das ist er muss die Thäter / seyen zwischen den Freuen vnd Sünden : etliche wans von nöt / warnen : vnd da solches nicht statt seyn wider den gemeinen Nutz vnd Wohlfahrt / findet man hie es dem Richter anzeigen und flagen / primo & per se, als wann etliche sich wider einen als du werst / daß etliche einer nach dem Leben steh / Fürsten haben zusammen verbunden vnd verschworen / darum muß sie zuvor vermahnen / wann rea / den getneinen Nutzen zuverdrehen : icem / war rath am vi. vnd geschehen kan / im Fall aber gure einer falsche Münz schlägt / stem / Reget / vnd der Vermalungen nicht sta / finden werden / bistu gleichen. Etliche Freuen vnd Sünden gerechten nur Schuldig es dem Richter zu klagen oder insagen : als etlichen privat Personen zu Schaden vñ Nachtheil / der du bist es der dritte Person / welcher ist nach dem als Todeschlag vñ Diebstahl / wan et nit auf offe Leben stehen / nicht anzulegen / schuldig / das ist mustu ner Straße geschickt. Etliche Freuen vnd Sünden also vorstehen / wann man sauf der Brüder ersah / seind nur wider den / der sie beantzen / vnd gereichen ren hat: ) was man aber inn der Brüder gehöre / sonst niemand zu Schade / als Hururen die schänd / und erfahren hat / darvō darf man niemand etwas liche Contraidina / vnd der gelt ben. Nun seint diese sagen : wan aber der Todeschlag allbereit beschehen dreperlen Sünden alsobeschaffen / ein wider si / seind ist / so bistu nit schuldig darou zu sagen / no h zu la geschreben / und han sich der / welcher sie beantzen ge / gen / es sei dan das du von dem Richter / wie droben befert / und thut seint mehr / ob sie stand im Werk / gesagt / gefragt wirst.

dass sie albreit begangen werden / oder sollen baldt Zum vierdtem / wan die Sünden zu einem off beschehen / vnd begangen werden. Hieranfallen den / noch einem andern zu Schaden gereichen : als vier Lehren / welche die Kläger in acht haben müs / dann ist der Mensch schuldig / nach dem Gebott der sen / damit sie sich dar nach haben zurückten. Erstli / brüderlichen Vermahnung / den Thäter deswegen chen / wann die Sünd vnd der Freuel alleit beschehen frendlich zuvermahn : wann Hoffnung ist / daß hen vñnd nicht mehr im Werk seynd / so ist keiner die Sünden / welche allers schuldig / noch verbunden / sie anzu bringen / noch deswegen für den ordentlichen Richter zu klagen / ob gleich solche Sünde vñd die gemeine Wohlfahrt ist : das man die Concubinarios / stem / die Hururen / als wann einer weiß / daß ein anderer falsch Gelt ge man / vnd dergleichen anbringen solle / denunciatione mängt / vnd Königen oder Fürsten nach dem Leben fraterna / doch sol keiner die Sünden / welche allers gestellt hat / wan er aber nun darvon abgelassen hat / so bistu nit schuldig solche anzubringen / noch deswegen zu klagen / es sey dann das du von deswegen von dem ordentlichen Richter iuridice gefragt wens / so mustu es als ein Zeuge gestehen / vñnd die Wahrheit zeugen / damit du nicht ein falscher Zeuge seiest / der falsch Zeugniß giebt.

Zum andern / wann die Sünden wider die gemeine Wohlfahrt / vnd noch im Werk ist / oder sol ge

deren / noch einem andern zu Schaden gereichen : als dann ist der Mensch schuldig / nach dem Gebott der Brüderlichen Vermahnung / den Thäter deswegen frendlich zuvermahn : wann Hoffnung ist / daß die brüderliche Vermahnung fruchten werde / oder es den Prälaten denunciatione fraterna anzeigen / vornehmlich / wan der Prälat geboten vñd besohlen / daß man die Concubinarios / stem / die Hururen / vñnd dergleichen anbringen solle / denunciatione fraterna / doch sol keiner die Sünden / welche allers seyd dan daß zuvor ein Geruch darvon ist. Das sol man aber wissen / daß Geistliche keinen in causa mortis / das ist in Malefici Sachen / die Leib vnd Leib antreffen / anklagen sollen / sondern si mögen es mehr iuridice anbringen / mit der protestation / sie bringen es nicht deswegen an / daß man solche Leute richten solle / sondern ihnen / oder einem andern / oder der Gemeinde zum besten.

## Die achte Predigt

Ein Kläger aber/welcher sich in seinem Klägampte recht vñ der Gebür verhalten wist der muß sich also verhalten: erstlich muss er die Wahrheit halten / vnd mit maaßen Fischen vnd Lügen umbgehen. Die Wahrheit aber bestehet darinnen / das er nichts anders klage vnd fürbringe / als er innerlich in seinem Gewissen vñnd Herzen dar für hält/ vnd recht seyn vermeint. (Von deswegen ist in den Rechten anzukommen/dass bende Theilen luraumentum calunia, ihme selbst intendirt ist.)

den Endt für Gereien thun müssen.) Wann er aber fälschlich klage vnd fürbringe/ so thut er Todtstunde: vnd wan es ein schwere Sach ist er dem Gegenheil allen aufgewandten Schaden wider zuerstatte.

Was wann der Kläger im Anfang des Rechten verminnt hat/er hab eine gerechte Sach nach dem er aber zu Ausgang der Sachen befunden/ vnd erfahre/ dass er unrecht habe/ ist schuldig allen Kosten vnd Schaden dem Beklagten/ daein er ihn

**Matth. 26.** in der Passion scheit. Pilatus wußte wold dass sie ihm aus? Leydt überantwortet hetten. Sie erfüllen auch die Maß der zweien Christen welche die fröme Susannam fälschlich wegen eines begangnen Ehebruchs anklagten/ die auch ihren wohlverdienten Lohn bekommen haben.

**Dan. 13.** Zum andern sol auch ein Kläger in seinem Kla-

gen vñ Anforderung/ da gleich dieselbige billichmäsig vnd recht ist/billiche Maß halten: vnd kan ein Kläger auch sündigen/ da er seine gerechte Sach zu beweisen falsch Zeuge führet/ vnd ander lehret vñ recht zuschweren/ vnd über die Dinge Zeugniß zu geben/darvon sie nichts wissen vnd als dann sündigt ein Kläger tödlich/ ob er gleich zu der Restitution nicht verbunden/ da er dahin wie die Sach an ihm selbst intendirt ist.

Zum dritten muss der Kläger auch billichmäsig intention haben: da ob er gleich nichts anders als was billich vnd recht ist/ begere/ vnd fordert/ dasselbe auch auf billichmäsig weis/von er es aber doch des Endts fordert/ damit er einem andern Schaden mögel/ vnd mit darmit er das seitige wider bekomme/o der der Gemein zu gut dasselbige thut/sündigt er/ vñ wans eine schwere Sach ist/ so sündigt er tödlich.

Zum vierten muss ein Kläger seine Sach aussführen/ desliziere enim in media causa aut remittente in probationibus, ut vincitur peccatum est; illud vocatur piauaricatio hoc est tergiuersatio. Die Kläger mögeln auch late pendente, vnd da gleich ihre Rechtsandlung noch nit zum Endt gelauft/ vnd können mit gutem Gewissen ihre Sünde beichten/ vnd sich des hochwürdigen Sacraments dess Leib's und Bluts unsers Herrnen Christi theilhaftig machen/ dan weil sie vom Gericht nichts anders begeren als iustitia/ vnd die Abhelfung/ auch die Erstattung des Schadens/ so jnan ic Gegeheil an Leib Chr. et Sut/ vnbüllig zugefügt/ thun sie daran feste Sünde/ solang sie in diesen terminis bleibe/ vnd nit in ihrem Herzen has oder Feindschafft tragen.

## Am vierten Sonntag nach der heyligen Dreyfaltigkeit. Die 8. Sermon. Wie sich der Beklagte am Gericht verhalten solle.

## Über die Worte:

Richtet nicht/ so werdet ihr nicht gerichtet/ verdampt nicht/ so werdet ihr nicht verdampt. **Luc. 6. cap. v. 37.**

**M**it sage gemeinglich/wan ein Kläger der am Gericht zuhanden hat/ nit weis/ wie er sich verhalten sol/ so erfähre er es/ man sagis jene/ aber er erfähre es oft mit sei nem grossen Schaden/ Ich aber wil die Beklagten sicherlich ohne Schaden hiermit lehren/ wie sie sich verhalten sollen. Gott gebe dargn sein Senat. Wan ein Person am Gericht angeklagt wird/ wegen zeitlichen Guis/ vnd er in seinem Gewissen nicht anders weis/ als dass solches sein ist/ so thut er nit Sünde/ da er sich gleich verantwortet/ vnd sich dem Kläger gerlich widersetzt/ es wird gleich zu Aufzgang der Sachen juzprochen/ vñm es vorolle: doch wil einer also conscientius seyn/ vnd gedencken/ vñnd sagen/ Ich wil mich nicht viel mit dem Kläger vmb das zeitliche Guverreissen/ vñnd Auzzanken/ vnd ob es mir gleich mit Gericht vñ Rechte juzgesprochen werde/ so möchte er wan ein unrecht darum/ mich der Kläger anspricht/ ihm lassen vñ schenken/ damit ich mein Gewissen mit beschwere/ noch im verfach über mich zuzurnen gebe. Der nun das gedenkt/ und there/ der handelt recht vnd wohl daran/ vñnd verdienete viel darmit bei Gott: doch ist niemande darzu verbunden/ sondern unser Herr Christus hat uns nur darzu gerathen/ da er spricht: **Matth. 5. 40** So jemande mit dir vor Gericht rechten o

der hädern will/ vñnd dir deinen Rock nehm/ men/ dem lass auch den Mantel. Doch nichts destoweniger/ wann der Beklagte in seinem Gewissen überzeugt/ das der Kläger einen billichmäsigem Zuspruch zu ihm hat/ so thut er grosse Sünde/ wann er den Kläger umspränge/ vñnd allerley Aufsuche sucht/ vñnd Aufschub macht/ vñnd ist aller Kosten und Schaden/ in welchen er der Kläger deswegen gebracht hat/ wider zuerstatte schuldig. Und sündigen die Beklagten schwerlich/ welche wider ihre eygen Gewissen dem Kläger läugnen/ vnd dem Kläger vnbüllig Unkosten machen/ das er mit schwerem Unkosten Zengen füher/ vnd ihm überweisen müs. Und seind die verklagte Personen schuldig/ ihrem ordentlichen Richter/ wann sie richtig weis von ihm gefragt werden/ auf allemand jede Puncten vnn Antwurten richtige Antwort zu geben/ wie der Achsan gehan hat/ dann da Joshua zu ihm sprach: Meiss Sohn gieb dem HErrn dem Gott Israel Iouue, die Ehr/ vnd betenne vnd zeige mir an was du gehabt hast/ vnd verbirge nichts. Da antwortet Achsan: Warlich ich habe gesündiget Gott dem HErrn/ also vñnd also habe ich gehabt. Gleichwohl ist der Beklagte nicht schuldig alle seine Sünde und Misshandlungen vor dem weltlichen Richter zubekennen/ sondern allein die/ vñb welcher will er angeklagt/ vñ öffentlich berüchtigte worden/